

# RS Vwgh 1999/12/21 96/14/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

EStG 1988 §34;

EStG 1988 §35;

EStG 1988 §4 Abs4;

### Rechtssatz

Angeborene Behinderungen stehen nicht anders als im Laufe des Lebens auftretende Krankheiten oftmals der Erzielung von Einkünften entgegen oder erschweren die Einkunftszielung, sodass Aufwendungen zu deren Beseitigung grundsätzlich (auch) der Erhaltung von Einnahmen iSd § 16 Abs 1 EStG 1988 dienen können. Soweit aber ein Zusammenhang mit der Lebensführung zu bejahen ist, kommt eine Berücksichtigung auf Grund der Bestimmung des § 20 EStG nicht in Betracht. Dem Umstand, dass behinderte Menschen oftmals in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, trägt der Steuergesetzgeber mit den Regelungen über die außergewöhnliche Belastung gem § 34 und § 35 EStG Rechnung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996140123.X03

### Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>